



**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Per E-Mail:  
[schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch)

Luzern, 7. Mai 2019

Protokoll-Nr.: 444

**Vernehmlassung zum Entwurf der Pflanzengesundheitsverordnung  
des WBF und des UVEK (PGesV-WBF-UVEK)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. März 2019 haben Sie die betroffenen kantonalen Vollzugsstellen und weitere interessierte Kreise zur Vernehmlassung zum oben genannten Verordnungsentwurf eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns eine grundsätzliche Bemerkung zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage: Gemäss den Erläuterungen in Kapitel 4.2, Auswirkungen auf die Kantone, müssen die zuständigen kantonalen Stellen für die Umsetzung der neuen Bestimmungen der PGesV und der vorliegenden Verordnung deutlich mehr Ressourcen einsetzen. Gemäss den Ausführungen muss mit einer Verdoppelung der derzeit eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen gerechnet werden. Diesen massiven Leistungsausbau auf Kosten der Kantone lehnen wir ab und verlangen, dass sich der Bund in einem weit höheren Masse an den Kosten beteiligt.

Bitte entnehmen Sie weitere Rückmeldungen zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs der beigefügten Antworttabelle. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng  
Regierungsrat

Beilage:  
- Antworttabelle

# **Pflanzengesundheitsverordnung des WBF und des UVEK: Aufforderung zur Stellungnahme (18.3. – 24.5.2019)**

## **Ordonnance du DEFR et du DETEC sur la santé des végétaux : Invitation à prendre position (18.3. – 24.5.2019)**

## **Ordinanza del DEFR e del DATEC sulla salute dei vegetali: Invito a esprimere un parere (18.3. – 24.5.2019)**

Organisation / Organizzazione	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern (BUWD)
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. April 2019  Andrea Liniger, Rechtsdienst

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Das BUWD begrüsst es, dass die technischen Bestimmungen und die Listen der Quarantäneorganismen in der PGesV-WBF-UVEK geregelt werden. Das erhöht die Flexibilität, die in Zukunft gefordert wird. Um den freien Warenverkehr mit der EU zu gewährleisten, müssen die Bestimmungen in der Schweiz laufend jenen in der EU angepasst werden. Über Änderungen sind die Kantone frühzeitig zu informieren. Die Vorgaben für die Überwachung und allfällige Richtlinien zur Bekämpfung sind möglichst an einem zentralen Ort und immer in der aktuellsten Form abzulegen. Zudem würden wir es als hilfreich erachten, wenn bei Agroscope, BLW bzw. BAFU eine verantwortliche Ansprechperson definiert würde.

In Kap. 4.2 wird auf die notwendigen Ressourcen zur Umsetzung der PGesV-WBF-UVEK verwiesen. Es ist absehbar, dass die Kosten für den Vollzug auf Stufe Kanton massiv werden steigen. Gemäss den Erläuterungen ist mit einer Verdoppelung der Ressourcen bei den Kantonen zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass dies angesichts zahlreicher kantonaler Sparprogramme sehr ehrgeizig ist. Aus diesen Gründen empfehlen wir, die Anzahl der prioritären Quarantäneorganismen (QO) auf ein Minimum zu beschränken. Dass neu die Personalkosten von allen «Beteiligten» (inkl. festangestellter Kantonsmitarbeiter) anerkannt werden, begrüssen wir sehr. Nichtsdestotrotz lehnen wir es aber ab, dass hier ein massiver Leistungsausbau überwiegend auf Kosten der Kantone erfolgen soll und verlangen, dass sich der Bund in einem weit höheren Masse an den Kosten beteiligt.

Auf die Produktionsstätten von Saat- und Pflanzgut kommen mit dieser Verordnung sehr grosse neue Aufgaben zu. Diese müssen geeignet unterstützt resp. geschult werden. Ansonsten bestünde zwar eine Überwachungspflicht, die aber praktisch nicht umgesetzt werden könnte. Die Produktionsstätten müssen dazu auch geeignete Unterlagen (kostenlos) erhalten. Seitenlange Listen von Schaderregern mit lateinischem Namen sind nicht zielführend. Hierfür soll der Bund den Lead übernehmen.

Die PGesV-WBF-UVEK führt in Anhang 1 aktuell 7 prioritäre QO für den Wald auf. 4 dieser Organismen sind seitens BAFU und KOK als prioritär eingestuft worden (*Agrilus planipennis*, *Anoplophora glabripennis*, *A. chinensis*, *Bursaphelenchus xylophilus*) und sind auf diese 4 zu beschränken. Hingegen erachten wir die Einstufung von *Phytophthora ramorum* als falsch und beantragen die Aufnahme in die Kategorie der prioritären QO. Für die prioritären QO ist eine risikobasierte jährliche Gebietsüberwachung vorgeschrieben (PGesV, Art. 18). Dabei ist festzuhalten, dass sich eine risikobasierte Überwachung auch auf eine jährliche «Nullmeldung» beschränken kann.

Gewisse Schadorganismen werden in Art. 5f. als geregelte Nicht-Quarantäne-Organismen geführt, darunter auch *Cryphonectria parasitica* (Kastanienrindenkrebs). Angesichts der durchaus vorhandenen bisherigen Bekämpfungserfolge sollte in den Erläuterungen darauf verwiesen werden, dass gegen solche Schadorganismen auch Massnahmen basierend auf dem Waldgesetz verfügt werden können.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3, Absatz 2 / Anhang 1	<p>Die prioritär zu behandelnden QO sind zusätzlich in einer separaten Liste zu führen.</p> <p>Einbezug (oder Anhörung) von Vertreter(n) der kantonalen Pflanzenschutzdienste in die Expertengruppe, welche bestimmt, welche QO prioritär einzustufen sind.</p>	<p>Anhang 1 ist unübersichtlich und nicht anwenderfreundlich. Auf einem mehrseitigen Dokument mit x QO die 10 wichtigsten herauszusuchen ist mühsam. Bei einer separaten Liste hat man schneller den Überblick. Nützlich ist es, wenn die Tabelle nach bestimmten Kriterien gefiltert werden kann.</p> <p>Die Kantone müssen umsetzen, vollziehen. Da ist ein Mitspracherecht in einer noch zu bestimmenden Form nötig. Entscheidend ist eine gute Zusammenarbeit Bund-Kanton. Die KPSD bestimmt die Person(en).</p> <p>Eine Excel-Tabelle mit Links zu den Richtlinien und Merkblättern wäre für die Kantone hilfreich.</p>
Art. 4 / Anhang 2		<p>Ist die Zuständigkeit für das Ausscheiden eines Schutzgebietes klar geregelt? Aktuell sind der Bund und nur der betroffene Kanton involviert. Im Sinne der Transparenz wäre eine Expertengruppe mit Vertretern von Bund und Kantonen anzustreben.</p>
Art 5		<p>Dieser Artikel wird ausdrücklich begrüsst.</p>
Art. 7, Absatz 1 Buchstabe a        Buchstabe b	<p>Betriebe, die für .....von diesen Organismen kontrollieren und beproben sowie einen Nachweis der Kontrolle abgeben.</p> <p>Anstelle von «befallene Pflanzenteile»: Befallene Pflanzen so schnell wie möglich entfernen ...</p> <p>Betriebe müssen befallene Pflanzenteile so schnell wie möglich entfernen, auch auf Flächen, die nicht zum Betrieb gehören. Die jeweiligen Besitzer der befallenen Pflanzen müssen die Massnahme erdulden (aber nicht selber ausführen)</p>	<p>Die Betriebsleiter müssen mehr in die Pflicht genommen werden. Kontrollen können nicht durch ungeschultes Personal durchgeführt werden. Dies ist gegenwärtig leider die gängige Praxis.</p> <p>Sicherheit gibt nur das Entfernen der ganzen Pflanze.</p> <p>Die Sanierung kann nicht «privaten Pflanzenbesitzern» auferlegt werden. Die Verhältnismässigkeit muss gegeben sein. Die Betriebe sollen die befallenen Pflanzen im bestimmten Radius um die eigene Parzelle selber entfernen und entsorgen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 8	<p>Die Kantone können bezüglich Kontrollen und Bekämpfungsmassnahmen Regelungen treffen, die über die Bundesvorschriften hinausgehen:</p> <p>d (neu) Der Kanton kann gestützt auf kantonales Recht in ausserordentlichen Fällen in diesen Gebieten auch Rodungen von Bäumen anordnen.</p> <p>Die Regelung der Massnahmen gegen <i>Erwinia amylovora</i> sind in Richtlinie Nr. 3 festgehalten.</p>	<p>Es ist wichtig, dass in der näheren Umgebung von Obstanlagen «Streuerbäume» von Feuerbrand gerodet werden können (z.B. Gelbmöstler). Die Verordnung sieht aktuell nur den Rückschnitt vor, was insbesondere an hohen Hochstämmen nicht (immer) möglich ist. Um die Prävalenz des Erregers des Feuerbrandes möglichst gering zu halten, ist in gewissen Fällen die Rodung nötig. Wenn Rodung nicht möglich, besteht das Risiko, dass an solchen Bäumen dann gar nichts gemacht wird.</p> <p>Die Richtlinie Nr. 3 soll in der Verordnung verankert werden.</p>
Art. 8, Absatz 1 und 2	Übergangsfrist bzw. Dauer dieser Möglichkeit erwähnen	Der Entscheid eines Kantons für die Umsetzung dieser Möglichkeit kann davon abhängen, ob sie langfristig möglich bleibt oder definitiv auf vier Jahre begrenzt ist.
Artikel 9, Absatz 4 Artikel 13		Die Kontrolle der Einreisenden (an der Grenze) müsste verstärkt werden. Solange nicht mehr gemacht wird (werden kann), besteht ein erhöhtes Risiko bezüglich Einschleppung von bgSO. Es müsste eine stärkere Präsenz von Fachpersonen des EPSD an den Grenzübergängen vorhanden sein. Grundsätzlich sollten alle Waren unabhängig vom Warenwert am Grenzübergang meldepflichtig sein und ein Herkunftsnachweis abgegeben werden.
Art. 13		Einfuhrkontrollen auch im Reiseverkehr werden ausdrücklich begrüsst. Nur wenn alle dazu beitragen, kann das Auftreten von neuen Schadorganismen verhindert oder begrenzt werden.
Art 23	Klärung	Es besteht eine kleine Unklarheit zwischen Ziffer 1 Buchstabe c und Ziffer 2: Wird erwartet, dass der Kanton für die Kosten des Pflanzenschutzdienstes selber auch eine Quittung einreicht?
Artikel 23, Absatz 1 Buchstabe b	<del>b die Massnahmen abgeschlossen sind, und</del> streichen	Die Sanierung eines Befallsherdes kann länger andauern.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Absatz 2	Tagespauschale (100%) mindestens 900 Franken	<p>Mit der Abrechnung zuzuwarten, bis die Massnahmen abgeschlossen sind, kann u.U. Jahre dauern. Der Kanton müsste einseitig finanzielle Vorleistungen erbringen. Bei kürzeren Abrechnungsintervallen wird die finanzielle Belastung zwischen Kanton und Bund ausgeglichener.</p> <p>Dass neu die Personalkosten von allen «Beteiligten», inkl. festangestellter Kantonsmitarbeiter, anerkannt werden, ist positiv zu werten. Die Abrechnung mit Pauschalen ist begrüssenswert. Wie ist der pauschale Tagesansatz inkl. Spesen und Auslagen von 450 Franken zu verstehen? Entspricht dies dem Bundesanteil von 50%? Bei 75% wäre die Pauschale dann 675 Franken.</p>
Artikel 24 Abs. 1 und 2	Abs. 1 streichen  Abs. 2 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungen und Massnahmen können für ein Kalenderjahr bis spätestens Ende Juni des Folgejahres eingereicht werden.	So kann der administrative Aufwand für die Abgeltungsgesuche tiefer gehalten werden, wenn die Gesuche für Abgeltungen von Überwachung und Massnahmen in einem Gesuch gestellt werden können.
Anhang 1	Arten <i>Agrilus anxius</i> (Birkenprachtkäfer), <i>Bretziella fagacearum</i> (Amerikanische Eichenwelke) und <i>Dendrolimus sibiricus</i> (Sibirische Seidenmotte) nicht als prioritär einstufen.	Die Birke ist im Gegensatz zu einzelnen EU Ländern in der Schweiz keine häufige Baumart und kommt nur zerstreut vor. Im Weiteren sind bei den Kantonen keine Ressourcen für eine auf lange Sicht rein vorbeugende Gebietsüberwachung vorhanden.
Anhang 1	<i>Phytophthora ramorum</i> als prioritär einstufen	<i>Phytophthora ramorum</i> wurde in der CH bereits in Baumschulen festgestellt. Das Schadpotential mit den prognostizierten Klimaveränderungen wird als höher eingestuft und klimarelevante Baumarten sind stark gefährdet.
Anhang 3	Verweis auf andere Gesetzgebungen, insbesondere, dass basierend auf dem Waldgesetz ebenfalls rechtlich verbindliche Massnahmen ergriffen werden können.	Vgl. allgemeine Bemerkungen einleitend – Erfolge bei Kastanienrindenkrebs nicht gefährden durch «Rückstufung»